

# RS Vwgh 1995/7/18 91/14/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §6 Z1;

EStG 1972 §6 Z2;

EStG 1972 §7 Abs1;

### Rechtssatz

Eine Teilwertabschreibung eines nicht abnutzbaren Wirtschaftsgutes ist steuerlich dann anzuerkennen, wenn der Unternehmer dartun kann, daß und in welcher Höhe zwischen Anschaffungszeitpunkt und Bilanzstichtag wesentliche Umstände eingetreten sind, welche die Annahme rechtfertigen, daß am Bilanzstichtag die Wiederbeschaffungskosten des Wirtschaftsgutes in nicht unerheblichem Umfang unter den ursprünglichen Anschaffungskosten liegen (Hinweis E 26.1.1968, 1678/67, VwSlg 3715 F/1968; E 29.4.1992, 90/13/0292).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991140047.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)